

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BRAO § 7 Nr. 8

Der Mitarbeiter der Rechtsabteilung eines genossenschaftlichen Zentralverbandes kann nicht zur Anwaltschaft zugelassen werden, wenn zu seinen dienstvertraglichen Aufgaben die Rechtsberatung von 700 Genossenschaften gehört.

BGH, Beschl. v. 18. Januar 1965 - AnwZ (B) 11/64 - EHG Hamm

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 11/64

BESCHLUSS

2109 042

in der Zulassungssache

des Assessors Egon M [REDACTED] in B [REDACTED], K [REDACTED]
straße [REDACTED],

- Antragstellers und Beschwerdeführers -,
- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B [REDACTED] -

gegen

Die Rechtsanwaltskammer in K [REDACTED], vertreten durch ihren
Präsidenten,

- Antrags- und Beschwerdegegnerin -.

- 1 a -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen hat am 18. Januar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann, der Rechtsanwälte Dr. Greuner, Dr. Dix, Dr. Wedesweiler und der Bundesrichter Börtzler, Kirchhof und Dr. Spengler

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 1. Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen in Hamm/Vestf. vom 8. Juli 1964 wird zurückgewiesen. Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und die der Antragsgegnerin im zweiten Rechtszuge entstandenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Der Geschäftswert wird auf 100.000,- DM festgesetzt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I.

Der am 8. Mai 1929 geborene Antragsteller hat am 31. Juli 1961 in Düsseldorf die zweite juristische Staatsprüfung abgelegt. Er ist seit 1961 als Mitarbeiter der Rechtsabteilung beim Deutschen Genossenschaftsverband (S [REDACTED] - D [REDACTED]) e.V. in Bonn angestellt und betreibt seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Amts- und Landgericht in Bonn, neben der er seine bisherige Tätigkeit beibehalten möchte.

Der Vorstand der Antragsgegnerin hat in seinem Gutachten vom 5. November 1963 den Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO geltend gemacht. Hiergegen hat der Antragsteller gerichtliche Entscheidung beantragt. Jedoch wurde sein Antrag durch Beschluß des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte in Hamm vom 8. Juli 1964 zurückgewiesen; es wurde festgestellt, daß der vom Vorstand der Antragsgegnerin angeführte Versagungsgrund vorliege.

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers, die zulässig, aber nicht begründet ist.

II.

Die Mitgliedschaft des Deutschen Genossenschaftsverbandes (S [REDACTED] - D [REDACTED]) e.V. können nach § 4 der Satzung erwerben: 1) die Prüfungsverbände gewerblicher Genossenschaften; 2) die diesen Verbänden angeschlossenen Mitglieder; 3) die Zentralverbände des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels; 4) alle anderen Wirtschaftsverbände und Organisationen, die das Genossenschaftswesen unterstützen und fördern.

Diese Mitglieder sind nach § 6 Nr. 3 berechtigt, sich der "gemeinsamen" Einrichtungen (§ 3 der Satzung) zu bedienen.

Nach diesem § 3 gehört zu den Aufgaben des Verbandes:

- "4.) Beratung und Betreuung der angeschlossenen Verbände und der Genossenschaften in allen genossenschaftlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen sowie auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und des Prüfungswesens".

Der Antragsteller erteilt den Vereinsmitgliedern Rechtsrat in Form schriftlicher Gutachten. Seine Tätigkeit umfaßt das gesamte Gebiet des Zivil- und Arbeitsrechts; strafrechtliche Fälle sind seltener. Hierzu ist in der mündlichen Verhandlung auf Grund des Vortrags des Antragstellers im einzelnen folgendes festgestellt worden:

In der Rechtsabteilung des Deutschen Genossenschaftsverbandes sind derzeit unter Einschluß des Antragstellers 6 Volljuristen tätig. Der Antragsteller steht dem Dienstalter nach an zweiter Stelle und besitzt die Zeichnungsbefugnis. Jeder einzelne Mitarbeiter der Rechtsabteilung ist unmittelbar dem Vorstand unterstellt, von dessen drei Mitgliedern zwei als Rechtsanwälte zugelassen sind.

Der Antragsteller bearbeitet das Formularwesen, Fragen der Reform des Genossenschaftsrechts, der Entwicklungshilfe, ferner ist er ständiger Mitarbeiter des sogen. "Freien Ausschusses", sowie der Juristenkonferenz der Spitzenverbände des Kreditgewerbes. - Daneben hat er auch Auskünfte in grundsätzlichen Rechtsfragen zu erteilen. Die Anfragen werden von den Volksbanken an die Prüfungsverbände gerichtet, welche einen Teil durch ihre eigenen Rechtsberater bearbeiten, die Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aber an den Deutschen Genossenschaftsverband weiterleiten.

Diese Grundsatzfragen werden vom Antragsteller persönlich bearbeitet. Dabei ist er in reinen Rechtsfragen in seiner Stellungnahme nicht gebunden; allerdings unterrichtet er den Vorstand und veranlaßt eine nachträgliche Abstimmung der "Hausmeinung" zu der vorliegenden Frage. Bei Fragen mit geschäftspolitischen Einschlag ist der Antragsteller gehalten, seine Auffassung mit der des Vorstandes abzustimmen und nach außen hin die "Hausmeinung" zu vertreten. Falls Unsicherheit besteht, muß der Antragsteller seine ausgehende Post auch dem Vorstand vorlegen. Ist das Gutachten erstattet, so bleibt die Durchführung des einzelnen Streitfalles den

Volkstanken selbst überlassen. Der Antragsteller sorgt aber noch für die ^{breitere} Auswertung des Ergebnisses durch Unterrichtung der übrigen Vereinsmitglieder.

III.

Nach der Rechtsprechung des Senats können Personen, die in abhängiger Stellung Rechtsrat erteilen, die Zulassung zur Anwaltschaft nicht erhalten, weil eine Betätigung solcher Art mit dem Berufe eines Rechtsanwalts und mit dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft unvereinbar ist (vgl. § 7 Nr. 8 BRAO).

Insbesondere ist in dem Beschluß vom 11. November 1963 (BGHZ 40, 282) ausgeführt worden, daß der Syndikus eines Verbandes, der auf Grund seines Anstellungsvertrages den Verbandsmitgliedern in ihren persönlichen Angelegenheiten Rechtsrat zu erteilen hat, nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden kann. Eine Ausnahmestellung ist aus historischen und verfassungsrechtlichen Gründen insoweit nur den Syndici von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden im Sinne des Art 9 Abs. 3 GG zugebilligt worden, weil deren Tätigkeit vom Gesetzgeber als mit dem Anwaltsberuf vereinbar gewürdigt worden sei (vgl. § 11 ArbGG).

Der Antragsteller meint, daß diese von ihm im Prinzip nicht angegriffene Rechtsprechung aus verschiedenen Gründen nicht auf seinen Fall zutreffe.

In erster Linie hält er die Rechtsprechung des Senats ^{nur} unter der Voraussetzung für anwendbar, daß eine fallweise Beratung von Rechtssuchenden "aus dem allgemeinen Publikum" stattfinde. Dem habe der Senat in der erwähnten Entscheidung vom 11. November 1963 allein den Sachverhalt gleichgestellt, wenn einem "ständig wechselnden Kreis von Berggeschädigten" in ihren persönlichen Rechtsfragen Rat erteilt werde. Eine ganz unterschiedliche Situation sei bei dem Antragsteller gegeben, der es

ausschließlich und für die Dauer mit einem festen Mitgliederbestand von 700 Volksbanken und 1500 Warengenossenschaften zu tun habe. Genau genommen erstrecke sich die Beratungstätigkeit des Antragstellers gar nicht auf den Sektor der Warengenossenschaften, sondern ausschließlich auf den engeren Kreis der 700 Volksbanken.

Der Antragsteller irrt indessen, wenn er meint, bei der in BGHZ 40, 282, 286 als geboten bezeichneten wirtschaftlich-soziologischen Betrachtungsweise müssten anstelle des rechtsfähigen Vereins, mit dem er seinen Anstellungsvertrag abgeschlossen hat, dessen sämtliche Mitglieder, oder jedenfalls die 700 Volksbanken als seine Dienstherrn, bzw. als seine "Auftraggeber" im Sinne von § 46 BRAO, angesehen werden. Zwar ist die Mitgliederzahl beim Deutschen Genossenschaftsverband e.V. mit 1500 + 700, bzw. mit 700 Mitgliedern geringer als bei dem in BGHZ 40, 282 behandelten Bergbaugeschädigten-Verband (= 5000 Einzelmitglieder). Jedoch ändert selbst ein Mitgliederbestand von 700 nichts an der Richtigkeit der in BGHZ 40, 282, 286 getroffenen Feststellung, daß es bei Vereinigungen dieser Größenordnung an jeder persönlichen Beziehung der Mitglieder untereinander und auch der Mitglieder zu den Vereinsorganen fehlt.

Beim Deutschen Genossenschaftsverband e.V. wird das Entstehen näherer persönlicher Bindungen überdies noch weiterhin dadurch erschwert, daß ihm als Mitglieder nur juristische Personen, also keine Einzelmenschen, angehören, und daß der Antragsteller mit den anfragenden Volksbanken nicht direkt, sondern unter Einschaltung der Prüfungsverbände korrespondiert. Es würde daher der vom Antragsteller geforderten lebensnahen Betrachtungsweise geradezu widersprechen,

wenn man ihn als Syndikus jeder einzelnen der 700 Volksbanken, statt als Syndikus des einen Zentralverbandes ansehen wollte.

Die Unvereinbarkeit der Tätigkeit als Verbandssyndikus, der den Verbandsmitgliedern kraft Dienstvertrages Rechtsrat erteilen muß, mit dem Anwaltsberuf folgt aus denselben Erwägungen, welche bereits in BGHZ 35, 287, 290 zur Versagung der Zulassung eines Bewerbers geführt haben, der Angestellter eines Steuerberatungsunternehmens war. In jener Entscheidung ist darauf hingewiesen worden, daß der Anwalt nach dem Willen des Gesetzgebers ein unabhängiges Organ der Rechtspflege (vgl. § 1 BRAO) sowie der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 BRAO) sein soll. Mit dieser Berufsaufgabe, ein unabhängiges Organ der Rechtspflege zu sein, und mit dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft wäre es nicht zu vereinbaren, wenn sich ein Rechtsanwalt nebenberuflich als Angestellter eines Nicht-Rechtsanwalts dem allgemeinen Publikum als Berater in allgemeinen Rechtsangelegenheiten zur Verfügung stellen dürfte. Wer in vertraglicher Abhängigkeit von den Weisungen eines Nicht-Rechtsanwalts stündig Rechtssuchenden Rechtsrat erteilt, entfremdet sich dadurch - wie in BGHZ 35, 290 ausgeführt worden ist - grundlegend dem überlieferten Berufsbild des Anwalts; denn er macht sich zum ausführenden Organ eines den anwaltlichen Standespflichten nicht unterworfenen, geschäftlichen Rechtsberatungsunternehmens.

Von diesen Grundsätzen kann im Falle des Antragstellers nicht etwa um deswillen eine Ausnahme gemacht werden, weil zwei der Vorstandsmitglieder nach seiner Darstellung ihrerseits als Rechtsanwälte zugelassen sein sollen. Denn diese haben den Zentralverband nicht etwa in

ihrer Eigenschaft als Rechtsanwälte und zur Erfüllung anwaltlicher Berufsaufgaben begründet, was zudem nach dem Standesrecht nicht erlaubt wäre (vgl. § 38 der "Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts"). Sondern die Vorstandsmitglieder treten insoweit, als sie Dienstvorgesetzte des Antragstellers sind, als Verbandsorgane auf und erfüllen insoweit Verbandsaufgaben und nicht Anwaltsaufgaben.

Auch würde man den erwähnten Grundsätzen der Rechtsprechung nicht gerecht werden, wenn man die Unvereinbarkeit dadurch umgehen zu können glaubte, daß man eine Rechtsberatungsgesellschaft in Form einer juristischen Person begründete und zugleich alle in Betracht kommenden Rechtssucher als Vereinsmitglieder aufnähme. Dabei kann es standesrechtlich keinen Unterschied ausmachen, ob die Rechtsberatung für den gegründeten Verband Hauptaufgabe oder Nebenaufgabe ist.

Die vom Antragsteller ausgeübte juristische Betreuung von 700 verbandszugehörigen Volksbanken muß also ihrem Wesen nach durchaus der in früheren Entscheidungen als unvereinbar bezeichneten Rechtsberatung des "allgemeinen Publikums" gleichgestellt werden; dafür spricht sowohl die Unpersönlichkeit der Beziehungen als auch die Vielseitigkeit der Beratungsthemen.

Ein besonderes Anliegen des Antragstellers besteht darin, daß er nicht schlechter als andere bereits zugelassene Rechtsanwälte gestellt werden möchte, die ebenfalls Verbandssyndici seien und in dieser Eigenschaft ähnliche Aufgaben wie er selber wahrzunehmen hätten. Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß sich der Antragsteller nicht mit Verbandsgeschäftsführern, also mit Personen in leitenden Stellungen, vergleichen kann, die sich mit verbandspolitischen und organisatorischen Fragen befassen, aber keinen Rechtsrat erteilen. Zum anderen ist bereits in BGHZ 40, 282, 288 hervorgehoben worden,

daß der Gesetzgeber bei Einführung der Bundesrechtsanwaltsordnung bewußt darauf verzichtet hat, die Grundsätze des § 7 Nr. 8 BRAO zur Frage der Unvereinbarkeit auch gegenüber den bereits zugelassenen Rechtsanwälten in aller Grundsätzlichkeit angewendet zu sehen. Vielmehr ist die Zurücknahme von bereits erteilten Zulassungen gemäß § 15 Nr. 2 BRAO in das Ermessen der Landesjustizverwaltung gestellt worden, so daß mit Rücksicht auf wohlerworbene Rechte noch geraume Zeit mit einer erheblichen Rechtsuneinheitlichkeit auf diesem Gebiete gerechnet werden muß.

Glanzmann Dr. Greuner Rechtsanwalt Dr. Wedesweiler
Dr. Dix ist am
30. Januar 1965
verstorben.

Börtzler Kirchhof Dr. Spengler